



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/024/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

17.03.2022

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

III. Anlagen

Satzungsänderung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

Planmäßig

HH-Stelle

Überplanmäßig

HH-Stelle

Außerplanmäßig

HH-Stelle

Deckungsvorschlag

HH-Stelle

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhalts:

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.07.2021 beschloss das Gremium den Kauf des Anwesens Brenzer Straße 13. Das Anwesen hat die Verwaltung zwischenzeitlich erworben und nutzt den Wohnteil seit Anfang März 2022 für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen

Nachdem bereits am 09.03.2022 die erste Familie, bestehend aus 6 Personen, in das Gebäude eingezogen ist, ist das Anwesen Brenzer Straße 13 in die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen.

Die Beträge für die Kaltmiete sowie die Betriebskosten, jeweils pro qm, werden anlog zu den Kosten des Gebäudes Schillerstraße 17 in die Satzung aufgenommen, da der Gemeinde noch keine Daten für die Ermittlung der Kosten vorliegen. Die Kosten für die Kaltmiete pro qm betragen demnach 6,66 € und die Betriebskosten pro qm betragen 2,85 €.

In die Berechnung der Nebenkosten wurden Heizkosten, Wasser- und Abwassergebühren und Müllgebühren mit aufgenommen. Zudem ist eine Stromkostenpauschale in Höhe von 29,00 € pro Person und Kalendermonat zu entrichten. Die Ausstattung der Wohnungen (Möbel etc.) wurde in die Berechnung der Benutzungsgebühren nicht berücksichtigt, da nach den Erfahrungen der letzten Jahre sowohl ein Teil der Flüchtlinge als auch der Obdachlosen eigenes Mobiliar mitbringt.

Weiterhin hat die Gemeindeverwaltung im Gebäude Schillerstraße 17 im Rahmen der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen eine weitere Wohnung im Erdgeschoss angemietet. Diese muss ebenfalls in die Satzung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird zugestimmt.